

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie
zur Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation
in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg
- Telekommunikationsrichtlinie - (TK-RL)
Vom 26. Januar 1993

1.	Allgemeine Vorschriften	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Ziele und Grundsätze	1
1.3	Begriffsbestimmungen	2
1.4	Telekommunikationsnetze	2
1.5	Verantwortlichkeiten	3
2.	Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	9
2.3	Sicherungsmaßnahmen	9
2.4	Nutzung durch Dritte	10
2.5	Einzelregelungen für zugelassene Telekommunikationsdienste	10
3.	Leistungsmerkmale	13
3.1	Zulässigkeit von Leistungsmerkmalen	13
3.2	Einzelne Leistungsmerkmale im Telefondienst	14
4.	Telekommunikationsdaten	16
4.1	Betriebsdaten	16
4.2	Teilnehmerdaten	16
4.3	Verbindungsdaten	17
5.	Dienstliche Nutzung	20
6.	Private Nutzung	20
7.	Bereitstellung von Telekommunikationseinrichtungen	21
7.1	Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze	21
7.2	Anforderungen an die Telekommunikationseinrichtungen	21
7.3	Schulung und Einweisung	22
8.	Übergangs- und Schlußbestimmungen	22

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Senatsämter, Fachbehörden und Bezirksämter sowie die sonstigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie im Rahmen staatlicher Auftragsangelegenheiten tätig werden (hamburgische Verwaltung).

(2) Diese Richtlinie regelt die Gestaltung der Telekommunikation und die Ausstattung der Stellen der hamburgischen Verwaltung mit Telekommunikationseinrichtungen und -diensten.

(3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt Vorhaltung, Betrieb und Nutzung der unterschiedlichen Telekommunikationseinrichtungen und -dienste einschließlich der multifunktionalen Informations- und Kommunikationstechnik (IuK), z. B. Abteilungs- und Arbeitsplatzrechner, für die sprachliche und nicht-sprachliche Telekommunikation.

(4) Soweit mit Datenverarbeitungs(DV)-Anlagen gleichzeitig auch Telekommunikation möglich ist, bleiben die für die Nutzung von DV-Verfahren geltenden Vorschriften unberührt.

(5) Die mitbestimmungspflichtigen Teile dieser Richtlinie gelten für die in der Bürgerschaft beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur nach Maßgabe des § 95 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 16.1.1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 Seite 17) (HmbPersVG)). Soweit es die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen der hamburgischen Verwaltung durch die Bürgerschaft, deren Fraktionen und Abgeordnete erfordert, sind hierzu besondere Festlegungen zu treffen.

(6) Organisationseinheiten werden im Hinblick auf die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation entsprechend ihrer Funktion als betreibende Stellen oder anwendende Stellen bezeichnet.

1.2 Ziele und Grundsätze

(1) Die hamburgische Verwaltung kann für die Telekommunikation Arbeitsplätze mit den für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten erforderlichen Endeinrichtungen ausstatten. Sie hat bei der Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und -diensten die wirtschaftliche, recht- und ordnungsmäßige Übertragung von Informationen zu gewährleisten.

W
S

(2) Die Weiterentwicklung der Telekommunikation ist ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung. Die damit verbundene verstärkte Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten muß die Wirtschaftlichkeit und die Sozialverträglichkeit organisatorischer Gestaltung gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die Einhaltung ergonomischer Standards, die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des sonstigen BeschäftigtenSchutzes, Schulung und Einweisung sowie rechtzeitige Information der Beschäftigten über die bevorstehende Einführung neuer Telekommunikationseinrichtungen und -dienste.

(3) Beim Ersatz konventioneller oder der Einführung neuer Kommunikationsformen durch den Einsatz zeitgemäßer Telekommunikationseinrichtungen und -dienste ist die Eignung der bisherigen Arbeitsabläufe und organisatorischen Strukturen im Hinblick auf die Ziele der Absätze 1 und 2 zu überprüfen.

(4) Für die Aufgabenerfüllung der hamburgischen Verwaltung ist die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten, gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausprägungen durch Leistungsmerkmale, nach Maßgabe dieser Richtlinie insbesondere im Hinblick auf deren Art, die rechtlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die technische und organisatorische Gestaltung zugelassen.

1.3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe sind in der Anlage B erläutert. Sie sind im Rahmen dieser Richtlinie verbindlich und sollen zu einem einheitlichen Sprachgebrauch in der hamburgischen Verwaltung beitragen. Abweichende Begriffsbestimmungen in Rechtsvorschriften oder technischen Normen bleiben unberührt; entsprechendes gilt für Verwaltungsvorschriften des Senats.

1.4 Telekommunikationsnetze

(1) Für die Telekommunikation der Stellen der hamburgischen Verwaltung untereinander wird das Hamburgische Telekommunikationsnetz (Hamburgisches TK-Netz) als regionales Netz betrieben. Das Hamburgische TK-Netz ist die Gesamtheit der Vermittlungseinrichtungen, Übertragungswege und Anschalteinrichtungen, die dem inneren Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg gewidmet sind und als private Fernmeldeanlage grundstücks- und organisationseinheitenübergreifend betrieben wird. Diesem Netz können direkt angeschlossene Endeinrichtungen und selbständig betreibbare Telekommunikationseinrichtungen

auf einzelnen Grundstücken besonders zugerechnet werden. Als Bestandteil des Hamburgischen TK-Netzes gelten auch Telekommunikationseinrichtungen Dritter, soweit sie ausschließlich für die in Satz 2 genannten Zwecke genutzt werden.

(2) Für einzelne Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche können lokale Netze als Teilnetze auf einzelnen Grundstücken oder für Verbindungen in Organisationseinheiten betrieben werden. Ein lokales Netz umfaßt Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen oder DV-Anlagen, Endeinrichtungen und gegebenenfalls eine eigene Administration und Benutzerbetreuung regelmäßig auf einem Grundstück. Es kann auch gebäude- oder grundstücksübergreifend angelegt sein.

(3) Lokale Netze können über definierte Anschalteinrichtungen mit dem Hamburgischen TK-Netz verbunden werden. Soweit zur Realisierung grundstücksübergreifender lokaler Netze entsprechende Verbindungen erforderlich sind, sind die Übertragungswege im Rahmen des Hamburgischen TK-Netzes bereitzustellen.

1.5 Verantwortlichkeiten

1.5.1 Grundsatzangelegenheiten

(1) Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst ist verantwortlich für die Entwicklung konzeptioneller Vorgaben für die Telekommunikation im Rahmen der Organisationspolitik des Senats. Dies umfaßt die Definition der Ziele, die Vorgabe von Rahmenbedingungen und Anforderungen, die Leitplanung, die Festlegung von Standards sowie das Initiiieren und die Mitwirkung an behördenübergreifenden Pilotprojekten. Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst wirkt an Rechtssetzungsverfahren des Bundes für den Bereich der Telekommunikation mit und vertritt die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber anderen Ministerien des Bundes und der Länder. Es ist insoweit oberste Dienstbehörde.

(2) Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst kann den Einsatz grundlegend neuer Telekommunikationsdienste, -techniken und Leistungsmerkmale nach Prüfung der rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und sozialen Auswirkungen freigeben und dabei die dauerhafte Nutzung zulassen. Es kann den Katalog der Leistungsmerkmale in der Anlage L entsprechend dem Stand der Technik fort schreiben. Eine notwendige Beteiligung der Personalräte oder der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe des HmbPersVG in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(S)

(3) Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 2 kann das Senatsamt für den Verwaltungsdienst Telekommunikationseinrichtungen, -dienste und Leistungsmerkmale einschließlich der grundlegenden Ergänzung und Erweiterung von Programmen zeitlich und inhaltlich begrenzt probeweise einsetzen lassen. Die von der Pilotierung betroffenen Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie die Beschäftigten sind vorher über den probeweisen Einsatz zu informieren; dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit ein Einfluß auf die Gestaltung der Pilotierung möglich ist. Die Pilotierung soll mit einem Bericht abgeschlossen werden, der neben der Auswertung der praktischen Ergebnisse auch die Erfahrungen der betroffenen Stellen, Personalräte und Beschäftigten enthält.

(4) Soweit ein in dieser Richtlinie vorgesehenes Einvernehmen zwischen Organisationseinheiten der hamburgischen Verwaltung nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Senatsamt für den Verwaltungsdienst abschließend.

1.5.2 Allgemeine Angelegenheiten des Aufgabenvollzuges

(1) Anwendende Stellen, die im Rahmen ihrer sachlichen Aufgabenerfüllung IuK-Anwendungen in Form von Telekommunikationsdiensten nutzen, sind – innerhalb ihrer Zuständigkeit für die sachliche Aufgabenerledigung – verantwortlich für:

1. Ermittlung des Bedarfs an Telekommunikationseinrichtungen und -diensten, einschließlich der Festlegung der notwendigen Leistungsmerkmale,
2. Ausstattung der Arbeitsplätze mit Telekommunikationseinrichtungen,
3. Beantragung von Berechtigungsklassen für Endeinrichtungen, insbesondere für Ferngespräche,
4. Anordnung der befristeten Speicherung von ungenkürzten Rufnummern nach Maßgabe der besonderen Regelung durch diese Richtlinie,
5. Vergabe von Berechtigungen oder Festlegung der Benutzerprofile bei der Verarbeitung sensibler Daten oder der Nutzung von Mehrwertdiensten,
6. Einhaltung der fernmelderechtlichen Regelungen und Vorgaben,
7. Gewährleistung des Datenschutzes und der gesicherten, wirtschaftlichen, recht- und ordnungsmäßigen Nutzung durch technische und organisatorische Maßnahmen,

8. Prüfung der Voraussetzungen für die Nutzung von Leistungsmerkmalen nach Maßgabe dieser Richtlinie,
9. Schulung und Einweisung der Beschäftigten in die gesetzlichen und sonstigen Regelungen sowie in die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und -dienste.

(2) Die anwendenden Stellen bleiben für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben auch dann verantwortlich, wenn sie diese einem Dritten übertragen.

(3) Für die Bedienung von Telefonzentralen (Abfrageeinrichtungen), die mehrere Stellen unterstützen, ist die Stelle verantwortlich, der die Hausverwaltung des Grundstücks obliegt, auf dem die dazugehörige Vermittlungseinrichtung betrieben wird. Mit der für die Bedienung der Abfrageeinrichtung verantwortlichen Stelle ist über alle Maßnahmen, die den Umfang des Telefondienstes beeinflussen, Einvernehmen herzustellen.

(4) Die Beschäftigten sind für die Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen und Datenschutzbestimmungen, insbesondere für den Schutz der Endeinrichtungen in ihrem Aufgabenbereich, verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Stellen bleibt unberührt.

1.5.3 Betriebliche Angelegenheiten

(1) Die betrieblichen Angelegenheiten werden von betreibenden Stellen wahrgenommen. Sie sind für die Planung, Errichtung und Instandhaltung sowie ordnungsgemäße und wirtschaftliche Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen verantwortlich.

(2) Das Landesamt für Informationstechnik ist als betreibende Stelle verantwortlich für die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Optimierung und den Betrieb des Hamburgischen TK-Netzes sowie für die Unterstützung der anwendenden und der anderen betreibenden Stellen.

(3) Das Landesamt für Informationstechnik ist insbesondere verantwortlich für:

1. Einrichtung und Betrieb des Hamburgischen TK-Netzes sowie die Betreuung der angeschlossenen Endeinrichtungen, soweit diese vom Landesamt für Informationstechnik installiert worden sind oder auf Anforderung der anwendenden Stellen von diesem betrieben werden.

36

2. auf Anforderung Aktivieren und Deaktivieren zugeschlossener und verfügbarer Softwarekomponenten und Leistungsmerkmale einschließlich der Einrichtung der erforderlichen Berechtigungsklassen für Endeinrichtungen insbesondere für Ferngespräche,
 3. auf Anforderung Beratung und Information der anwendenden und anderen betreibenden Stellen über Möglichkeiten, Art und Umfang des Einsatzes der Telekommunikation,
 4. rechtzeitige Information der anwendenden und anderen betreibenden Stellen über Maßnahmen und deren Auswirkungen im Hamburgischen TK-Netz, soweit die genannten Stellen davon betroffen sind,
 5. Weiterbildung von Beschäftigten für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Hamburgischen TK-Netzes,
 6. Ermittlung der Kosten für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten,
 7. Empfehlung von Endeinrichtungen als Standardausstattung,
 8. Wahrnehmung der Gestaltungsrechte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber Dritten – insbesondere der Deutschen Bundespost TELEKOM – in betrieblichen Angelegenheiten der Telekommunikation und des Fernmeldebewesens,
 9. Abschluß von Verträgen mit der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderen Anbietern von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten,
 10. Abschluß von Verträgen mit Anbietern von öffentlichen Informationsdatenbanken und Auskunftssystemen,
 11. Gewährleistung einer umweltverträglichen Entsorgung aller Telekommunikationseinrichtungen der hamburgischen Verwaltung.
- (4) Auf Anforderung der anwendenden und anderen betreibenden Stellen kann das Landesamt für Informationstechnik folgende Aufgaben übernehmen:

1. Bereitstellung von Telekommunikationseinrichtungen als Grundausstattung,
2. Instandsetzung und Wartung von Telekommunikationseinrichtungen sowie die Klärung von Störungsursachen.

3. Schulung und Einweisung der Beschäftigten in die Benutzung der Endeinrichtungen oder für betriebliche Aufgaben,
4. Anschluß dezentraler Telekommunikationseinrichtungen an definierte Anschalteinrichtungen des Hamburgischen TK-Netzes,
5. Bereitstellung lokaler Netze einschließlich des erforderlichen Anschlusses an das Hamburgische TK-Netz,
6. Weiterbildung von Beschäftigten für die Aufrechterhaltung des Betriebes von lokalen Netzen sowie auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Die Verantwortlichkeiten der anwendenden und anderen betreibenden Stellen bleiben unberührt.

(5) Andere betreibende Stellen sind im Rahmen ihres Wirkungsbereichs verantwortlich für die Einrichtung und den Betrieb ihrer lokalen Netze. Neue lokale Netze sind nach Maßgabe der IuK-Planung einzurichten. Die in Absatz 3 Nummern 1 bis 5 genannten Verantwortlichkeiten gelten entsprechend.

(6) Andere betreibende Stellen können für ihren Wirkungsbereich Verträge mit der Deutschen Bundespost TELEKOM oder anderen Leistungsanbietern abschließen, wenn dies wegen besonderer Dringlichkeit, des Erfordernisses spezieller Fachkenntnisse oder zur Abwendung von finanziellen Nachteilen erforderlich ist. Sie haben hierzu das Einvernehmen mit dem Landesamt für Informationstechnik herzustellen. Das Einvernehmen kann für den Einzelfall oder allgemein hergestellt werden.

(7) Wird eine Vermittlungseinrichtung mit dazugehörigen Abfrageeinrichtungen von mehreren Stellen genutzt, stimmt die zuständige betreibende Stelle den Bedarf mit diesen ab; die anwendenden Stellen tragen die Kostenverantwortung jeweils für ihren Bereich. Die anwendenden Stellen haben die betreibende Stelle auf etwaige erhöhte Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz in ihrem Bereich hinzuweisen.

1.5.4 Beschaffungsangelegenheiten

Die Beschaffung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten richtet sich nach den beschaffungsrechtlichen Vorschriften.

W
O

1.5.5 Entscheidungskompetenz

Soweit nach dieser Richtlinie Entscheidungen erforderlich sind, die einzelne Beschäftigte oder Fragen betreffen, die der Beteiligung nach dem HmbPersVG unterliegen, trifft sie der Leiter der Dienststelle oder ein zu dessen Vertretung bestimmter entscheidungsberechtigter Beamter oder Angestellter. Die Verantwortlichkeit des Beauftragten für den Haushalt bleibt unberührt.

1.5.6 Oberörtliche Aufgaben

Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben insbesondere für die Nutzung von Funkdiensten. Unberührt bleiben auch Verantwortlichkeiten, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder aus vertraglichen Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund oder den anderen Bundesländern ergeben.

2. Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und -dienste

2.1 Allgemeines

(1) Der Telekommunikation ist der Vorzug vor anderen Versand- oder Kommunikationsformen zu geben, wenn durch die Verwaltungsaufgabe wirtschaftlicher oder bei gleichen Kosten schneller durchgeführt werden kann und rechtliche oder sonstige Gründe den Einsatz nicht ausschließen.

(2) Für die Telekommunikation der anwendenden Stellen untereinander ist das Hamburgische TK-Netz zu benutzen. Öffentliche oder private Telekommunikationsnetze Dritter dürfen nur benutzt werden, wenn der gewünschte Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig über das Hamburgische TK-Netz erreicht werden kann oder der Dienst nicht angeboten wird.

(3) Telekommunikationsdienste sind so auszuwählen, daß die Anforderungen an die Erreichbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Geschwindigkeit, Datensicherheit bezüglich der Art der Daten oder der Weiterverarbeitung der Informationen bestmöglich erfüllt und Liegezeiten, manuelle Arbeitsschritte oder Druckausgaben vermieden oder reduziert werden.

(4) Originale sind beim elektronischen Versand von Dokumenten nur dann nachzusenden, wenn dies aufgrund von Rechtsvorschriften oder wegen der Bedeutung der Sache erforderlich ist.

2.2 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

(1) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden bei der Telekommunikation zwischen den Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie bei der Verarbeitung von Betriebs-, Teilnehmer- und Verbindungsdaten gewährleistet. Vertrauliche Dokumente sind bei der Informationsübertragung durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer Kenntnis vom Inhalt eines Telefongespräches oder eines Dokuments erhält, ohne Empfänger zu sein, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Beschäftigte, die im Rahmen der Aufgaben betreibender Stellen erweiterte Zugriffsrechte oder Einwirkungsmöglichkeiten besitzen und nicht Amtsträger sind, sollen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2.3.1974 (Bundesgesetzblatt I Seiten 469, 547) mit der Änderung vom 15.8.1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 1942) verpflichtet werden. Lieferanten und Auftragnehmer von Wartungsaufgaben sind vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(4) Die anwendenden Stellen prüfen, ob die in Absatz 1 genannten Rechte unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen einzelner Arbeitsplätze gewahrt bleiben, soweit die in Anlage L genannten Leistungsmerkmale zur Verfügung stehen. Die anwendenden Stellen haben bei Unverträglichkeit unverzüglich eine Nutzung einzelner Leistungsmerkmale für die betreffenden Einrichtungen auszuschließen.

2.3 Sicherungsmaßnahmen

(1) Es sind die Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die in Unterabschnitt 2.2 Absatz 1 genannten Rechte zu schützen sowie die Datensicherheit zu gewährleisten. Dabei sind sowohl die schutzwürdigen Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch die der Beschäftigten zu sichern. Bei der Bewertung der Sicherheit der einzelnen Telekommunikationsdienste sind Mängel und Fehleranfälligkeit der Telekommunikationseinrichtungen und -dienste einschließlich ihrer Leistungsmerkmale, Sensibilität und Vertraulichkeit der Informationen und personenbezogenen Daten sowie Formvorschriften und die Gewährleistung der Authentizität zu berücksichtigen.

(2)

(2) Vermittlungseinrichtungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugang zu schützen. Die betreibenden Stellen regeln die Einzelheiten des Zugangs, der Einrichtung, Wartung, Instandsetzung und Administration. Dabei sind Angaben über die ausführenden Personen, die vorgenommenen Eingriffe in den Betrieb der Vermittlungseinrichtungen und erkannte Störungen nachprüfbar zu dokumentieren.

(3) Auf Einzelentgelt nachweise für Telekommunikationsdienste ist grundsätzlich zu verzichten. Zur Aufklärung von Unstimmigkeiten sowie des Verdachts eines Dienstvergehens oder einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten können bei der betreibenden Stelle befristet Einzelentgelt nachweise beantragt werden. Der zuständige Personalrat ist zu unterrichten.

2.4 Nutzung durch Dritte

(1) Behördenbesuchern kann ausnahmsweise gestattet werden, dienstliche Endeinrichtungen zu nutzen, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht gestört wird und keine nennenswerten Kosten entstehen. Auf eine Kostenerstattung wird verzichtet.

(2) Dritten, die in Verwaltungsgebäuden oder öffentlichen Einrichtungen ihre Geschäfts- oder Betriebsräume haben, dürfen keine Anschalteeinrichtungen oder Endeinrichtungen des Hamburgischen TK-Netzes oder lokaler Netze zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Einzelregelungen für zugelassene Telekommunikationsdienste

2.5.1 Telefondienst

(1) Ferngespräche sind bei der Abfrageeinrichtung zur Vermittlung anzumelden. Die anwendenden Stellen bestimmen, für welche Endeinrichtungen Berechtigungsklassen für Ferngespräche durch die betreibende Stelle einzurichten sind. In Vermittlungseinrichtungen, in denen eine automatisierte Kostenkontrolle und Entgeltabrechnung installiert ist, kann die Berechtigungsklasse für Ferngespräche teilweise oder insgesamt eingerichtet werden.

(2) Dienststellen mit Beratungsaufgaben, die bei telefonischer Beratung den Anrufenden aus Rechtsgründen, oder weil dies sonst üblich ist, Anonymität gewähren, sind auf deren Antrag mit Fernsprechgeräten ohne Display auszustatten oder es ist für die entsprechenden Endeinrichtungen die Unterdrückung der Rufnummern der anrufenden Teilnehmer sicherzustellen.

2.5.2 Elektronischer Versand von Dokumenten

(1) Für die elektronische Informationsübertragung von Dokumenten sind die Dienste Fernkopieren, Fernschreiben, elektronische Post und die Datenübertragung zu verwenden. Es sind verstärkt die Telekommunikationsdienste zu nutzen, die in automatisierte Verfahrensabläufe und arbeitsplatzbezogene Anwendungen eingebunden werden können.

(2) Gegen die unbefugte Einsichtnahme und die irrtümliche Zustellung der Dokumente sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Die Endeinrichtungen für diese Dienste dürfen nicht unkontrolliert zugänglich sein. Elektronisch gespeicherte Dokumente sind durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

(3) Werden fristwährende Dokumente versandt, hat sich der Absender des rechtzeitigen Eingangs des Dokuments beim Empfänger zu vergewissern.

(4) Die Behinderung des Dienstbetriebes durch elektronisch übertragenes Werbematerial oder sonstige Dokumente Dritter, an denen erkennbar kein dienstliches Interesse besteht, ist durch rechtliche Schritte gegen den Verursacher zu unterbinden.

2.5.3 Mehrwertdienste

(1) Bei der Nutzung von Mehrwertdiensten mit der Bündelung unterschiedlicher Dienstleistungen sind ihre finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sowie die Sozialverträglichkeit besonders zu überprüfen. Sie sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden einschränkenden Regelungen zugelassen.

(2) Mehrwertdienste dürfen für die Informationsübertragung und für elementare Funktionen zur Bearbeitung von Informationen oder Dokumenten benutzt werden. Unberührt bleiben bei komplexen Anwendungen oder Verfahrensabläufen die Vorschriften für DV-Verfahren.

(3) Der Zugang zu Mehrwertdiensten ist durch organisatorische und technische Maßnahmen zu sichern.

2.5.3.1 Informationsdienste

Anwendungen mit Verbindungen zu öffentlichen Informationsdatenbanken und Auskunftssystemen werden nach Maßgabe der IuK-Planung zugelassen.

2.5.3.2 Bildschirmtext

(1) Mit Zustimmung der jeweiligen Behördenleitung können Leistungen für Bildschirmtext angeboten werden. Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst ist vorher zu informieren, wenn erstmalig Leistungen für Bildschirmtext angeboten werden sollen.

(2) Stellen der hamburgischen Verwaltung dürfen als Anbieter für Bildschirmtext nur solche DV-Anlagen anschließen, die ausschließlich für Bildschirmtext verwendet werden.

2.5.3.3 Fernwirkdienste

(1) Telekommunikationsdienste zum Einwirken auf technische Anlagen und Geräte (Fernüberwachen, Ferndiagnosen, Fernmessen, Fernschalten oder Fernwartung) sind zulässig. Müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt Unterabschnitt 4.1 Absatz 1 entsprechend.

(2) Überträgt die betreibende Stelle die Aufgaben zur Systemverwaltung von Telekommunikationseinrichtungen und DV-Anlagen im Fernwirkdienst einem externen Diensteanbieter, hat sie einen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Bei der Vergabe der Aufgabe an das Landesamt für Informationstechnik ist entsprechend zu verfahren.

(3) Die betreibende Stelle hat sicherzustellen, daß sie vor Beginn einzelner Maßnahmen informiert wird, um die Eingriffe überprüfen und um zusätzliche Maßnahmen zur Datensicherung ergreifen zu können.

2.5.4 Mobile Kommunikation

(1) Telekommunikationseinrichtungen für die mobile Kommunikation können zur Verbesserung der Mobilität, zur Sicherstellung der Information von Beschäftigten außerhalb von Diensträumen sowie zur Abgabe von Informationen durch diese Beschäftigten an Stellen der hamburgischen Verwaltung eingesetzt werden.

(2) Bei mobilen Endeinrichtungen ist eine ordnungsgemäße, zuverlässige Informationsübertragung zu gewährleisten. Bei programmgesteuerten mobilen Endeinrichtungen für den elektronischen Versand von Dokumenten sind Sicherheitskomponenten einzusetzen.

(3) Die Bereitstellung und Nutzung von mobilen Telefonen mit unmittelbarem Anschluß an Netze Dritter sind nach Maßgabe des Beschlusses der Senatskommission für den Verwaltungsdienst vom 23.11.1989 zulässig. Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bereitstellung und Nutzung zulassen.

3.

Leistungsmerkmale

(1) Das Leistungsvermögen von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten wird durch Leistungsmerkmale geprägt.

(2) Die anwendenden Stellen entscheiden über den Einsatz und das Aktivieren und Deaktivieren der Leistungsmerkmale für ihren Aufgabenbereich. Soweit aus technischen Gründen Differenzierungen bei einzelnen Vermittlungseinrichtungen oder Telekommunikationsdiensten nicht möglich sind und diese Einrichtungen von mehreren anwendenden Stellen genutzt werden, ist zwischen diesen Einvernehmen darüber herzustellen, welche Leistungsmerkmale eingesetzt, aktiviert und deaktiviert werden.

(3) Das Aktivieren und Deaktivieren von Leistungsmerkmalen sowie sonstige erforderliche technische Maßnahmen erfolgen auf Antrag der anwendenden Stelle durch die betreibende Stelle. Die Beschäftigten sind durch die anwendende Stelle auf die Regelungen hinzuweisen, die für die Nutzung der jeweiligen Leistungsmerkmale gelten.

3.1

Zulässigkeit von Leistungsmerkmalen

(1) Die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen ist durch geeignete Leistungsmerkmale und technische Einrichtungen, soweit es den Grundsätzen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns entspricht, zu erleichtern.

(2) Im Telefondienst können Telekommunikationseinrichtungen mit den in der Anlage L genannten Leistungsmerkmalen nach Maßgabe dieser Richtlinie genutzt werden. Die Zulässigkeit bereits eingeführter Leistungsmerkmale mechanischer Vermittlungseinrichtungen oder von Zusatzeinrichtungen bleibt unberührt.

(3) Für die nicht-sprachlichen Telekommunikationsdienste sind die Leistungsmerkmale zugelassen, die den in Anlage L genannten Leistungsmerkmalen entsprechen.

(4) Die Beschäftigten sind auf die Regelungen hinzuweisen, die für die Nutzung der jeweiligen Leistungsmerkmale gelten.

W
G

3.2 Einzelne Leistungsmerkmale im Telefondienst

Leistungsmerkmale können, soweit sie in dem Katalog der Anlage L enthalten sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf deren Art, die rechtlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die technische und organisatorische Gestaltung genutzt werden:

3.2.1 Aufschalten

Eingriffe in Verbindungen des Telefondienstes durch Aufschalten auf Verbindungen, insbesondere durch Beschäftigte an Abfrageeinrichtungen, dürfen nur in dringenden Fällen zur Abwicklung des Telefondienstes und im Rahmen betrieblicher Aufgaben vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, daß die betroffenen Teilnehmer durch ein deutliches Signal von dem Aufschalten Kenntnis erhalten.

3.2.2 Anrufumleitung

- (1) Bei Anrufumleitungen sind die betroffenen Beschäftigten vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zu unterrichten.
- (2) Durch die Anrufumleitungen dürfen schutzwürdige Belange der Anrufenden nicht gefährdet werden.

3.2.3 Selbsttätige Rufweiterleitung

Die Einführung dieses Leistungsmerkmals setzt voraus, daß schutzwürdige Belange Anrufender nicht entgegenstehen. Die betroffenen Beschäftigten sind vor dem Aktivieren des Leistungsmerkmals zu unterrichten.

3.2.4 Freisprechen und Mithören

(1) Beabsichtigt die anwendende Stelle Endeinrichtungen mit diesem Leistungsmerkmal aufzustellen, hat sie dem zuständigen Personalrat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Mithören Dritter über Mithöreinrichtungen an der Endeinrichtung, z. B. Zweithörer, Lautsprecher, sind nur zulässig, wenn der Gesprächspartner vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zugestimmt hat.

3.2.5 Konferenzschaltungen

Konferenzschaltungen sind nur zulässig, wenn alle Gesprächspartner vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zugestimmt haben.

3.2.6 Rufnummernanzeige

(1) Die Beschäftigten haben Anzeigen oder Ausgaben von Verbindungsdaten anrufender oder angerufener externer Teilnehmer auf oder durch Endeinrichtungen gegen Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(2) Die Anzeige der Rufnummern von Beschäftigten auf Endeinrichtungen angerufener Teilnehmer ist auf Antrag der Beschäftigten ohne Begründungszwang zu unterdrücken. In den Fällen, in denen aus technischen Gründen in der Vermittlungseinrichtung eine Unterdrückung im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet die anwendende Stelle generell über die Unterdrückung der Rufnummernanzeige für ihren Bereich.

3.2.7 Sprachspeicher

(1) Auf Antrag der anwendenden Stelle können Sprachspeicher im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Aufzeichnen von Gesprächsinhalten ist dem Betroffenen vorher anzuzeigen. In Sprachspeichern aufgezeichnete Gespräche dürfen Dritten nur dann zur Kenntnis gebracht werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder vorher das Einverständnis des Anrufenden eingeholt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufzeichnung aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist oder aufgrund besonderer Umstände vom Einverständnis des Betroffenen ausgegangen werden kann.

3.2.8 Fangen einer Rufnummer

(1) Über das Anzeigen oder Aufzeichnen von Rufnummern oder Kennungen anrufender Anschlüsse zur Abwehr von Störungen oder Belästigungen durch Aktivierung entsprechender Leistungsmerkmale hat die anwendende Stelle zu entscheiden.

(2) Bei Störungen und Belästigungen von außen veranlaßt die jeweilige betreibende Stelle die Deutsche Bundespost TELEKOM oder den jeweiligen Netzbetreiber, den Verursacher zu ermitteln. Das Leistungsmerkmal ist spätestens nach drei Monaten zu deaktivieren.

36

3.2.9 Kurzansagen und Musik im Wartezustand

Diese Leistungsmerkmale sind nicht einzusetzen. Soweit die Leistungsmerkmale bereits aktiviert sind, ist die weitere Nutzung unverzüglich zu unterbinden.

4. Telekommunikationsdaten

Betriebsdaten, Teilnehmerdaten und Verbindungsdaten dürfen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit auf Telekommunikationseinrichtungen und DV-Anlagen nach Maßgabe dieses Abschnittes verarbeitet werden.

4.1 Betriebsdaten

(1) Betriebsdaten, von denen auf bestimmte oder bestimmbare Beschäftigte geschlossen werden kann, dürfen bei Erweiterungsmaßnahmen, Wartung oder Störungsbeseitigung nur erfaßt werden, soweit dies aus technischen Gründen oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erforderlich ist.

(2) Soweit Verkehrsmessungen zur Ermittlung des Bedarfs an Telekommunikationseinrichtungen Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte zulassen, sollen die Beschäftigten vorher informiert werden.

(3) Die aktivierte Leistungsmerkmale, installierten Softwarekomponenten sowie die zur Durchführung des Betriebes und der Betriebssicherung notwendigen Angaben von Vermittlungseinrichtungen müssen jederzeit nachprüfbar sein; für DV-Anlagen gilt die Regelung entsprechend. Die Angaben sind zu dokumentieren.

(4) Die Dateien und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind drei Monate nach der Auswertung zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb erforderlich sind.

4.2 Teilnehmerdaten

(1) Teilnehmerdaten dürfen für dienstliche Zwecke sowie zur Erleichterung der Kommunikation der hamburgischen Verwaltung mit den Bürgern und Bürgerinnen sowie den Unternehmen und sonstigen Einrichtungen ihres Umfeldes verarbeitet werden.

(2) Von den Beschäftigten dürfen

1. Name, Vorname, Dienst- oder Funktionsbezeichnung,

2. Rufnummer oder Kennung des Anschlusses, bzw. personenbezogene Berechtigungskennungen,
3. Zimmernummer,
4. Dienstgebäude,
5. Bezeichnung der Organisationseinheit
6. Angaben zum Aufgabengebiet

erhoben und in Dateien gespeichert werden. Diese Teilnehmerdaten können in Verzeichnissen ausgedruckt und in üblicher Weise verbreitet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Verarbeitung der Angaben ganz oder teilweise entgegenstehen. Eine kommerzielle Verwertung ist untersagt.

(3) Von anderen Teilnehmern und Unternehmen dürfen

1. Angaben, die auch in den öffentlichen Verzeichnissen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten enthalten sind,
2. Rufnummern oder Kennungen einzelner Endeinrichtungen,
3. Namen und Anschriften der Telekommunikationspartner.

erhoben und in Dateien gespeichert werden.

(4) In Dateien und Verzeichnissen können auch Angaben ohne Personenbezug als Bezeichnung von Endeinrichtungen oder Anschlägen genutzt werden. Die Verwendung dieser Angaben unterliegt keinen Beschränkungen.

(5) Bei der automatisierten Abrechnung privater Ferngespräche ist eine Verarbeitung der Teilnehmerdaten nach Absatz 2 zulässig.

(6) Teilnehmerdaten sind spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden der Beschäftigten in den automatisierten Dateien zu löschen. In den Fällen nach Absatz 3 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Grundes für die Löschung.

4.3 Verbindungsdaten

4.3.1 Umfang der Verbindungsdaten

(1) Von abgehenden, gebührenverursachenden Verbindungen dürfen folgende Daten erhoben und in Dateien gespeichert werden:

1. Anlaß: dienstlich oder privat,
2. Status der Informationsübertragung,
3. Rufnummer oder Kennung des anrufenden Anschlusses, ersetztweise personenbezogene Berechtigungskennungen,

36

4. Rufnummer oder Kennung des angerufenen Anschlusses, ersetztweise personenbezogene Berechtigungskennungen,
5. Beginn und Ende der Verbindung mit Datum und Uhrzeit,
6. in Anspruch genommener Telekommunikationsdienst nach Art und Umfang (Verbindungseinheiten, Datenmenge),
7. Entgelt in Deutscher Mark,
8. bei Dienstgesprächen zusätzlich die zu belastende Kostenstelle.

Alle internen und alle gebührenfreien ankommenden Verbindungen sind von der Verarbeitung und einer Auswertung ausgeschlossen.

(2) Im Telefondienst werden die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse grundsätzlich um die letzten drei Stellen gekürzt. Wenn Tatsachen den Verdacht eines Dienstvergehens oder der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten begründen, können zur Aufklärung des Sachverhaltes in einem abgegrenzten Bereich für die Dauer von längstens drei Monaten die Verbindungsdaten bestimmter Beschäftigter mit den ungekürzten Rufnummern der angerufenen Anschlüsse gespeichert werden. Diese Speicherung ist von der für den Beschäftigten zuständigen Dienststelle anzurufen; der Personalrat ist vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

(3) Bei Beschäftigten, die zu den Berufsgruppen des § 203 StGB gehören, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, wenn eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden soll.

(4) Die Dienststelle ist nicht verpflichtet, zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Entgeltabrechnung für private Ferngespräche die vollständigen Rufnummern der angerufenen Anschlüsse vorzulegen.

(5) Bei der Übermittlung von Dokumenten unterliegt die Aufzeichnung von Verbindungsdaten durch Endeinrichtungen zum Nachweis des Versands, des Empfangs oder aus betrieblichen Anlässen keinen Beschränkungen.

4.3.2 Verarbeitung von Verbindungsdaten

(1) Verbindungsdaten dürfen nur zur Kostenkontrolle und zur Abrechnung privater Ferngespräche genutzt werden. Bei den nicht-sprachlichen Diensten dienen die Verbindungsdaten zusätzlich der Übermittlungskontrolle oder dem Nachweis einer Informationsübertragung. Speichernde Stelle ist die Beschäftigungsbehörde der Beschäftigten.

(Hinweis: Nicht in Kraft lt. Senatsbeschluß vom 7.4.1993
4.3.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3)

(2) Die Verbindungsdaten sind getrennt für die Abrechnung privater Ferngespräche und die Kostenkontrolle der dienstlichen Nutzung der Telekommunikationsdienste zu verarbeiten.

(3) Für die Übermittlungskontrolle oder den Nachweis einer Informationsübertragung sind die geräte- oder dienstespezifischen Protokolle zu verwenden.

(4) Soweit keine automatisierte Verarbeitung erfolgt, sind die Daten für private Ferngespräche vollständig, für dienstliche Ferngespräche oder andere dienstlich in Anspruch genommene Telekommunikationsdienste nur bei Bedarf zu erheben. Die manuelle Aufzeichnung von Verbindungsdaten für die dienstliche Inanspruchnahme kann befristet angeordnet werden. Die manuellen Aufzeichnungen der Verbindungsdaten sind in einfacher Form zu führen.

(5) Die automatisierte Verarbeitung der Verbindungsdaten wird durch die betreibende Stelle vorgenommen, die die Verbindungsdaten aufzeichnet, im Übrigen durch die anwendende Stelle, die die Abfrageeinrichtungen bedient.

(6) Bei Kostenkontrollen ist der an der Auswertung beteiligte Personenkreis zu beschränken. Wird wegen des Verdachts einer mißbräuchlichen Benutzung ermittelt, ist der Dienststelle nach Unterabschnitt 4.3.1 Absatz 2 Satz 3 Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Bei der Auswertung von Verbindungsdaten nach Unterabschnitt 4.3.1 Absatz 3 besteht eine besondere Sorgfaltspflicht.

4.3.3 Löschen von Verbindungsdaten

(1) Die für die Kostenkontrolle gespeicherten Verbindungsdaten dürfen nicht länger als drei Monate gespeichert werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind nach drei Monaten zu vernichten.

(2) Die für die Abrechnung privater Telefongespräche gespeicherten Daten sind unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsrechts zu löschen. Unterlagen und Dateien, die keine Kassenbelege sind, müssen spätesten drei Monate nach dem Versand des Abrechnungsbescheides vernichtet oder gelöscht werden.

(3) Das Speichern verdichteter Daten, z.B. Monatsergebnisse je Organisationseinheit, oder die Aufbewahrung der daraus resultierenden Auswertungen ist über einen längeren Zeitraum zulässig, soweit die Daten keinen Bezug auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen. Über den Zeitraum der Speicherung entscheidet die anwendende Stelle.

~
O

5. Dienstliche Nutzung
privater Telekommunikationseinrichtungen

(1) Aus dienstlichem Anlaß dürfen bei Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen nur die Dienste

1. Telefondienst und
2. Telefax

verwendet werden.

(2) Die Erstattung von Auslagen der Beschäftigten beschränkt sich auf die unmittelbar mit der Benutzung zusammenhängenden Ausgaben.

(3) Das Erstattungsverfahren kann durch Zahlung einer Pauschale vereinfacht werden, wenn private Telekommunikationseinrichtungen dauerhaft und regelmäßig für dienstliche Zwecke in Anspruch genommen werden.

(4) Der Anschluß und die Benutzung privater Endeinrichtungen an Anschalteeinrichtungen dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen ist unzulässig.

(5) Die dienstliche Nutzung von privaten Arbeitsplatzrechnern ist grundsätzlich unzulässig. Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen regeln Ausnahmen mit Zustimmung des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gerichte bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege. Absatz 4 bleibt unberührt.

6. Private Nutzung
dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen

(1) Die private Nutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen, soweit sie nicht für den Telefondienst bestimmt sind, ist unzulässig.

(2) Private Telefongespräche von Beschäftigten sind auf die Fälle zu beschränken, in denen wegen der Dringlichkeit die private Nutzung der dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen unvermeidbar ist. Telefonansagen dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Ferngespräche sind bei der Abfrageeinrichtung vorher anzumelden und dabei unaufgefordert als private Ferngespräche zu bezeichnen, damit sie berechnet werden können. Beim Vorliegen der technischen Möglichkeiten zur automatisierten Verarbeitung von Verbindungsdaten sind die Ferngespräche über die Eingabe einer entsprechenden Kennziffer als privat zu kennzeichnen.

7. Bereitstellung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten am Arbeitsplatz

7.1 Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze

(1) Die Arbeitsplätze sind entsprechend den Aufgaben und Tätigkeiten der Beschäftigten, den unterschiedlichen Arbeitsfeldern sowie der Organisation der verantwortlichen Stellen der hamburgischen Verwaltung auszustatten und so zu gestalten, daß für die Beschäftigten eine möglichst geringe psychische und physische Belastung entsteht. Für Bildschirmarbeitsplätze gelten die entsprechenden Vorschriften zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, Ergonomie und des sonstigen Beschäftigtenschutzes.

(2) Die technische Ausstattung mit Endeinrichtungen ergibt sich aus der jeweils dienststellenbezogenen zu treffenden Festlegung.

7.2 Anforderungen an die Telekommunikationseinrichtungen

(1) Die installierten Endeinrichtungen, insbesondere Bildschirme und Drucker, haben den Regeln der Technik und den anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit zu entsprechen. Für Bildschirme und ihre Nutzung gelten:

1. der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten vom 21.10.1981, MittVw 1982, Seite 27,

2. der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeiter vom 21.10.1981, MittVw 1982, Seite 29 und

3. die Vereinbarung nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 28.6.1982 über die sinngemäße Anwendung des Tarifvertrages unter Nummer 1 für Beamte, MittVw 1982, Seite 244.

(2) Soweit für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten Programme und Programmteile von der hamburgischen Verwaltung selbst entwickelt werden, sind die Anforderungen der Softwareergonomie gemäß DIN 66.234/8 zu berücksichtigen. Bei der Vergabe von Aufträgen für Programme und Programmteile an Dritte ist eine Verwirklichung dieser Anforderungen nachdrücklich anzustreben. Bei der Auswahl konfektionierter Software sind die Anforderungen der Softwareergonomie im Rahmen der Angebote zu berücksichtigen.

7.3 Schulung und Einweisung

(1) Die anwendenden Stellen haben die Beschäftigten rechtzeitig und ausreichend zu schulen, wenn grundlegend neue Telekommunikationseinrichtungen und -dienste am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

(2) Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände ist Gelegenheit zu geben, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Eine Einweisung der Beschäftigten in die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen erfolgt, soweit es zur Nutzung des verfügbaren Leistungsumfangs notwendig ist und sich die Geräte am Arbeitsplatz befinden oder als regelmäßiges Arbeitsmittel dienen. Bei zentral oder dezentral aufgestellten dienstespezifischen Endeinrichtungen werden nur die für die Gerätbetreuung verantwortlichen Beschäftigten in die Benutzung eingewiesen. Die Bedienungsunterlagen sind beim Gerät aufzubewahren.

8. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst trifft die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Regelungen nach Abstimmung mit den Senatsämtern und Fachbehörden.

(2) In den Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln und zu erläutern:

1. das Verfahren zur Abrechnung des Entgeltes für die privaten Telefongespräche,
2. das Verfahren zur Erstattung des Entgeltes für die dienstliche Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen,
3. wer zu den anderen betreibenden Stellen im Sinne des Unterabschnitts 1.5.3 gehört.

(3) Der Erlass ergänzender Dienstanweisungen im Hinblick auf besondere Anforderungen einzelner anwendender Stellen bleibt unberührt.

(4) Die Anordnung über die "Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanlagen" vom 29.4.1968 in der Fassung vom 2.4.1976, MittWv 1976, Seite 169 wird aufgehoben.

(5) Die Zuständigkeitsverfügung lt. Beschuß des Senats vom 14.12.1948, Schreiben des Senats der Hansestadt Hamburg, Organisationsamt vom 24.12.1948 für stadteigene Fernsprech- und Fernmeldeanlagen wird aufgehoben.

(6) Diese Richtlinie tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Anlage B Begriffe

zur Telekommunikationsrichtlinie
in der Fassung vom 26. Januar 1993

Erläuterung von Begriffen

Abfrageeinrichtungen sind besondere Endeinrichtungen in Telefonzentralen zur manuellen Mitwirkung an der Herstellung von Verbindungen im Telefondienst.

Anschalteeinrichtungen sind technische Einrichtungen für den Anschluß von Endeinrichtungen oder anderen, nicht zum Netz gehörenden Telekommunikationseinrichtungen.

Anwendende Stellen sind Organisationseinheiten, die im Rahmen ihrer sachlichen Aufgabenerfüllung IuK-Anwendungen in Form von Telekommunikationsdiensten nutzen.

Berechtigungsklassen von Endeinrichtung sind Klassifizierungen, die den Umfang der Erreichbarkeit und erreichbarer Ziele festlegen, z. B. nichtamtsberechtigt, Ortszone, Nahzone.

Betreibende Stellen sind Organisationseinheiten, die für die Planung, Errichtung und Instandhaltung sowie ordnungsgemäße und wirtschaftliche Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen verantwortlich sind.

Betriebsdaten sind Angaben über Anlagenzustand, aktivierte Leistungsmerkmale, installierte Softwarekomponenten, Auslastung der Telekommunikationseinrichtungen, Leistungs- und Verbrauchswerte sowie zur Durchführung des Betriebes und der Sicherung der Telekommunikationseinrichtungen.

Dokumente sind über die Dauer einer Verbindung hinaus bestehende Objekte der Telekommunikation, die unabhängig vom Medium, Bearbeitungs- und Verschlüsselungszustand Daten, Texte und Bilder und deren Gestaltungsmerkmale enthalten.

Endeinrichtungen sind die der Informationsübertragung dienenden Geräte, die sich nach der Anschalteeinrichtung befinden.

Ferngespräche sind Telefongespräche mit Zielen außerhalb der Orts- und Nahzone.

Leistungsmerkmale sind Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten von Telekommunikationseinrichtungen oder ihren zusätzlichen Komponenten zur Erhöhung ihrer Leistung und des Bedienkomforts.

Mehrwertdienste sind Telekommunikationsdienste, die neben der Informationsübertragung weitere Dienstleistungen in Form von Informationsangeboten oder anderen automatisierten Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Mobile Kommunikation ist die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen an wechselnden Standorten.

Organisationseinheiten werden im Hinblick auf die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation entsprechend ihrer Funktion als betreibende Stellen oder anwendende Stellen bezeichnet.

Teilnehmerdaten sind Angaben über Beschäftigte, andere Personen und Unternehmen, die zur Bereitstellung und zum Aufbau von Verbindungen erforderlich sind, um Teilnehmer eindeutig zu identifizieren und die spezifizierten Verbindungen herzustellen sowie die Nutzung des Telekommunikationsdienstes abzurechnen.

Teilnehmerkennung ist die Bezeichnung eines Teilnehmers mit deren Hilfe durch Vermittlungseinrichtungen Telekommunikationsverbindungen ermöglicht werden.

Telefonzentrale → Abfrageeinrichtungen

Telekommunikation ist jede Art der elektrischen Informationsübertragung durch Telekommunikationseinrichtungen und -dienste, die in Netzen mit Hilfe von Verbindungen realisiert wird.

Telekommunikationsdienste sind alle Dienstleistungen, die in Netzen eine Informationsübertragung in Form von Signalen, Sprache, Daten, Text und Bildern ermöglichen oder in Verbindung mit einer Informationsübertragung angeboten werden. Dies sind der Telefondienst, Dienste für die elektronische Übertragung von Dokumenten, Mehrwertdienste oder besondere Dienste der mobilen Kommunikation.

Telekommunikationseinrichtungen sind Vermittlungseinrichtungen, Übertragungswege, Anschalteinrichtungen und Endeinrichtungen mit den erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten.

Übertragungswege sind zur Herstellung von Verbindungen bestimmte Leitungen, Funkstrecken oder andere durch elektrische Energie erzeugte Übertragungsmedien.

Verbindungsdaten sind Angaben, die dem Aufbau von Telekommunikationsverbindungen dienen und über deren Verlauf, die Teilnehmer sowie den Umfang der Informationsübertragung Auskunft geben.

Vermittlungseinrichtungen sind Koppel- und Steuereinrichtungen, die an Netzknoten zusammen treffende Übertragungswege zeitweilig miteinander verbinden.

W
G

Anlage I

Leistungsmerkmale

zur Telekommunikationsrichtlinie
in der Fassung vom 26. Januar 1993

Zugelassene Leistungsmerkmale

Teil I

Merkmale, die nur unter den Voraussetzungen des Unterabschnitts 3.2 genutzt werden dürfen.

1. Aufschalten
2. Anrufumleitung
 - 2.1 Feste Anrufumleitung
 - 2.2 Variable Anrufumleitung
3. Selbsttätige Rufweiterleitung
4. Freisprechen und Mithören
5. Konferenzschaltung
6. Rufnummernanzeige
 - 6.1 Anzeige beim Wählen
 - 6.2 Anzeige bei Anrufen
7. Sprachspeicher
8. Fangen einer Rufnummer
9. Kurzansagen im Wartezustand
10. Musik im Wartezustand

3
9

Teil II

Sonstige Merkmale

11. Elektronisches Telefonbuch (s. Teilnehmerdaten)
12. Rufnummerngeber
12.1 zentrale Kurzwahlnummern,
12.2 Gruppenkurzwahlnummern,
12.3 individuelle Kurzwahlnummern,
13. Notizbuchfunktion
14. Zuteilen besonderer Art
15. Anrufübernahme in Gruppen
16. Sammelnummer für Endeinrichtungen
17. Selbsttätiger Rückruf
17.1 Rückruf im Besetztfall
17.2 Rückruf im Freifall
18. Wahlweise Zuordnung der Nachschaltung
18.1 Allgemeine Entgegennahme
18.2 Einzelnachtschaltung
18.3 Sammelnachtschaltung
19. Anrufliste
20. Briefkasten (Infoservice)
21. Direktes Ansprechen

22. Richtungsausscheidung für externe Wahl
23. Einschränkung des selbsttätigen Internverkehrs
24. Sperren abgehender Verbindungen (Wahlkontrolle)
25. Geschlossene Benutzergruppe
26. Permanente Verbindungen
27. Semipermanente Verbindungen
28. Kettengespräch
29. Abweichende Signalisierung
30. Wartestellung bei Internverbindung mit selbsttätiger Ruffolge
31. Anschaltung von Zusatzeinrichtungen
32. Wahlwiederholung
32.1 Wahlwiederholungstaste
32.2 Rufnummernspeicher
33. Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen
34. Selbsttätiger Verbindungsauftbau ohne Wahl
35. Anklopfen
36. Rückfragen bzw. Umlegen
37. Makeln

39

38. Parken
39. Anrufschutz
40. Verhindern des Anklopfens oder Aufschaltens
41. Umschaltung der Berechtigung
42. Gebührenanzeige bei der Endeinrichtung
43. Uhrzeit- und Datumsanzeige
44. Termineinrichtung
45. Textübermittlung
46. Vormerken einer externen Leitung
47. Persönliche Identifizierung
48. Anrufumleitung bei persönlicher
Identifikation

V E R E I N B A R U N G
nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)
auf dem Gebiet der

Telekommunikation

zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg – vertreten durch den Senat –

einerseits

einerseits
und
dem Deutschen Beamtenbund
–Landesbund Hamburg–
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
–Landesverband Hamburg–
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
–Landesbezirk Nordmark–

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände
des Öffentlichen Dienstes

andererseits



wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist

1. die Gestaltung der Telekommunikation und die Ausstattung der Senatsämter, Fachbehörden und Bezirksamter sowie der sonstigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie im Rahmen staatlicher Auftragsangelegenheiten tätig werden (hamburgische Verwaltung), mit Telekommunikationseinrichtungen und -diensten,
 2. Vorhaltung, Betrieb und Nutzung der unterschiedlichen Telekommunikationseinrichtungen und -dienste einschließlich der multifunktionalen Informations- und Kommunikationstechnik (IuK), z. B. Abteilungs- und Arbeitsplatzrechner, für die sprachliche und nicht-sprachliche Telekommunikation.
- (2) Soweit mit Datenverarbeitungs (DV)-Anlagen gleichzeitig auch Telekommunikation möglich ist, bleiben die für die Nutzung von DV-Verfahren geltenden Vorschriften unberührt.
- (3) Die Gestaltung und Nutzung der Telekommunikation durch die hamburgische Verwaltung wird durch die Telekommunikationsrichtlinie (TK-RL) des Senats geregelt. Soweit diese TK-RL als allgemeine Regelung des Senats mitbestimmungsbedürftige Sachverhalte regelt und diese das Recht des Personalrates auf Mitbestimmung ein-

schränkt, sind diese Bestimmungen Teil dieser Vereinbarung. Die Anlage L "Leistungsmerkmale" ist Teil dieser Vereinbarung.

- (4) Für die in der Bürgerschaft beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt diese Vereinbarung nur nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (§ 95 HmbPersVG).

§ 2

Ziele und Grundsätze

(1) Die hamburgische Verwaltung kann für die Telekommunikation Arbeitsplätze mit den für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten erforderlichen Endeinrichtungen ausstatten. Sie hat bei der Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und -dienste die wirtschaftliche, recht- und ordnungsmäßige Übertragung von Informationen zu gewährleisten.

(2) Die Weiterentwicklung der Telekommunikation ist ein wesentliches Element der Verwaltung modernisierung. Die damit verbundene verstärkte Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten muß die Wirtschaftlichkeit und die Sozialverträglichkeit organisatorischer Gestaltung gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die Einhaltung ergonomischer Standards, die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des sonstigen Beschäftigtenschutzes, Schulung und Einweisung sowie rechtzeitige Information der Beschäftigten über die bevorstehende Einführung neuer Telekommunikationseinrichtungen und -dienste.

(3)
9

(3) Beim Ersatz konventioneller oder der Einführung neuer Kommunikationsformen durch den Einsatz zeitgemäß-
ßer Telekommunikationseinrichtungen und -dienste ist die Eignung der bisherigen Arbeitsabläufe und organisatorischen Strukturen im Hinblick auf die Ziele der Absätze 1 und 2 zu überprüfen.

(4) Für die Aufgabenerfüllung der hamburgischen Verwaltung ist die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten, gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausprägungen durch Leistungsmerkmale, insbesondere im Hinblick auf deren Art, die rechtlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die technische und organisatorische Gestaltung zugelassen.

§ 3

Umfang der Telekommunikation

(1) Die hamburgische Verwaltung kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Telekommunikationseinrichtungen und -dienste einsetzen.

(2) Grundlegend neue Telekommunikationsdienste, -techniken und Leistungsmerkmale können nach Prüfung der rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und sozialen Auswirkungen für eine dauerhafte Nutzung zugelassen werden. Der Katalog der Leistungsmerkmale nach Anlage L zu dieser Vereinbarung kann entsprechend dem Stand der Technik fortgeschrieben werden. Eine notwendige Beteiligung der Personalräte oder der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe des HmbPersVG in der Fassung vom 16.1.1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 2 können Telekommunikationseinrichtungen, -dienste und Leistungsmerkmale einschließlich der grundlegenden Ergänzung und Erweiterung von Programmen zeitlich und inhaltlich begrenzt probeweise eingesetzt werden. Die von der Pilotierung betroffenen Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie die Beschäftigten sind vorher über den probeweisen Einsatz zu informieren; dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit ein Einfluß auf die Gestaltung der Pilotierung möglich ist. Die Pilotierung soll mit einem Bericht abgeschlossen werden, der neben der Auswertung der praktischen Ergebnisse auch die Erfahrungen der betroffenen Stellen, Personalräte und Beschäftigten enthält.

§ 4

Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen
und -dienste

(1) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden bei der Telekommunikation zwischen den Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie bei der Verarbeitung von Betriebs-, Teilnehmer- und Verbindungsdaten gewährleistet. Vertrauliche Dokumente sind bei der Informationsübertragung durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die anwendenden Stellen prüfen, ob die in Absatz 1 genannten Rechte unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen einzelner Arbeitsplätze gewahrt bleiben, soweit die in Anlage L genannten Leistungsmerkmale zur

W.G.

Verfügung stehen. Die anwendenden Stellen haben bei Unverträglichkeit unverzüglich eine Nutzung einzelner Leistungsmerkmale für die betreffenden Endeinrichtungen auszuschließen.

(3) Auf Einzelentgelt nachweise für Telekommunikationsdienste ist grundsätzlich zu verzichten. Zur Aufklärung von Unstimmigkeiten sowie des Verdachts eines Dienstvergehens oder einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten können befristet Einzelentgelt nachweise veranlaßt werden. Der zuständige Personalrat ist zu unterrichten.

(4) Es sind die Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Rechte zu schützen. Dabei sind sowohl die schutzwürdigen Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch die der Beschäftigten zu sichern.

§ 5

Nutzung der Leistungsmerkmale

(1) Im Telefondienst können Telekommunikationseinrichtungen mit Leistungsmerkmalen nach Maßgabe dieser Vereinbarung genutzt werden. Die Zulässigkeit bereits eingeführter Leistungsmerkmale mechanischer Vermittlungseinrichtungen oder von Zusatzeinrichtungen bleibt unberührt.

(2) Zugelassene Leistungsmerkmale sind in der Anlage L zusammengefaßt und können nach Maßgabe dieser Vereinbarung insbesondere im Hinblick auf deren Art, die recht-

lichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die technische und organisatorische Gestaltung genutzt werden:

1. Aufschalten

Eingriffe in Verbindungen des Telefondienstes durch Aufschalten auf Verbindungen, insbesondere durch Beschäftigte an Abfrageeinrichtungen, dürfen nur in dringenden Fällen zur Abwicklung des Telefondienstes und im Rahmen betrieblicher Aufgaben vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, daß die betroffenen Teilnehmer durch ein deutliches Signal von dem Aufschalten Kenntnis erhalten.

2. Anrufumleitung

Bei Anrufumleitungen sind die betroffenen Beschäftigten vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zu unterrichten. Durch die Anrufumleitungen dürfen schutzwürdige Belange der Anrufländer nicht gefährdet werden.

3. Selbstdärtige Rufweiterleitung

Die Einführung dieses Leistungsmerkmals setzt voraus, daß schutzwürdige Belange Anrufländer nicht entgegenstehen. Die betroffenen Beschäftigten sind vor dem Aktivieren des Leistungsmerkmals zu unterrichten.

30
9

4. Freisprechen und Mithören

Beabsichtigt die anwendende Stelle Endeinrichtungen mit diesem Leistungsmerkmal aufzustellen, hat sie dem zuständigen Personalrat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mithören Dritter über Mithöreinrichtungen an der Endeinrichtung, z. B. Zweithörer, Lautsprecher, ist nur zulässig, wenn der Gesprächspartner vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zugestimmt hat.

5. Konferenzschaltung

Konferenzschaltungen sind nur zulässig, wenn alle Gesprächspartner vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zugestimmt haben.

6. Rufnummernanzeige

Die Beschäftigten haben Anzeigen oder Ausgaben von Verbindungsdaten anrufender oder angerufener externer Teilnehmer auf oder durch Endeinrichtungen gegen Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Anzeige der Rufnummern von Beschäftigten auf Endeinrichtungen angerufener Teilnehmer ist auf Antrag der Beschäftigten ohne Begründungzwang zu unterdrücken. In den Fällen, in denen aus technischen Gründen in der Vermittlungseinrichtung eine Unterdrückung im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet die anwendende Stelle generell über die Unterdrückung der Rufnummernanzeige für ihren Bereich. Dienststellen mit Beratungsaufgaben, die bei telefonischer Beratung den Anrufenden aus Rechtsgründen, oder weil dies sonst üblich ist, Anonymität gewähren, sind auf deren Antrag mit Fernsprechgeräten ohne Display auszustatten oder

es ist für die entsprechenden Endeinrichtungen die Unterdrückung der Rufnummern der anrufenden Teilnehmer sicherzustellen.

7. Sprachspeicher

Das Aufzeichnen von Gesprächsinhalten ist dem Betroffenen vorher anzuseigen. In Sprachspeichern aufgezeichnete Gespräche dürfen Dritten nur dann zur Kenntnis gebracht werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder vorher das Einverständnis des Anrufenden eingeholt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufzeichnung aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist oder aufgrund besonderer Umstände vom Einverständnis des Betroffenen ausgegangen werden kann.

(3) Für die nicht-sprachlichen Telekommunikationsdienste sind die Leistungsmerkmale zugelassen, die den in Anlage L genannten Leistungsmerkmalen entsprechen.

(4) Die Beschäftigten sind auf die Regelungen hinzuweisen, die für die Nutzung der jeweiligen Leistungsmerkmale gelten.

W
S

Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Betriebsdaten, Teilnehmerdaten und Verbindungsdaten dürfen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit auf Telekommunikationseinrichtungen und DV-Anlagen nach Maßgabe der §§ 7 bis 11 verarbeitet werden.

(2) Betriebsdaten, Teilnehmerdaten und Verbindungsdaten werden für die Bereitstellung und den Aufbau von Verbindungen, die Kostenkontrolle und die Abrechnung der Kosten der Telekommunikationsverbindungen sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet.

(3) Personenbezogene Daten werden zur Leistungskontrolle von Beschäftigten nicht genutzt. Über die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke hinaus dürfen die Daten nur zu Zwecken der Revision und dann genutzt werden, wenn Tatsachen den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten begründen.

Betriebsdaten

(1) Betriebsdaten, von denen auf bestimmte oder bestimmbare Beschäftigte geschlossen werden kann, dürfen bei Erweiterungsmaßnahmen, Wartung oder Störungsbeseitigung nur erfaßt werden, soweit dies aus technischen Gründen oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erforderlich ist.

(2) Soweit Verkehrsmessungen zur Ermittlung des Bedarfs an Telekommunikationseinrichtungen Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte zulassen, sollen die Beschäftigten vorher informiert werden.

(3) Die aktivierten Leistungsmerkmale, installierten Softwarekomponenten sowie die zur Durchführung des Betriebes und der Betriebssicherung notwendigen Angaben von Vermittlungseinrichtungen müssen jederzeit nachprüfbar sein; für DV-Anlagen gilt die Regelung entsprechend. Die Angaben sind zu dokumentieren.

(4) Die Dateien und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind drei Monate nach der Auswertung zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb erforderlich sind.

Teilnehmerdaten

(1) Teilnehmerdaten dürfen für dienstliche Zwecke sowie zur Erleichterung der Kommunikation der hamburgischen Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Einrichtungen ihres Umfeldes verarbeitet werden.

(2) Von den Beschäftigten dürfen

1. Name, Vorname, Dienst- oder Funktionsbezeichnung,
 2. Rufnummer oder Kennung des Anschlusses, bzw. personenbezogene Berechtigungskennungen,
 3. Zimmernummer,
 4. Dienstgebäude,
 5. Bezeichnung der Organisationseinheit und
 6. Angaben zum Aufgabengebiet
- 30

erhoben und in Dateien gespeichert werden. Diese Teilnehmerdaten können in Verzeichnissen ausgedruckt und in üblicher Weise verbreitet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Verarbeitung der Angaben ganz oder teilweise entgegenstehen. Eine kommerzielle Verwertung ist untersagt.

(3) Von anderen Teilnehmern und Unternehmen können

1. Angaben, die auch in den öffentlichen Verzeichnissen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten enthalten sind,
2. Rufnummern oder Kennungen einzelner Endeinrichtungen,
3. Namen und Anschriften der Telekommunikationspartner

erhoben und in Dateien gespeichert werden.

(4) Bei der automatisierten Abrechnung privater Ferngespräche ist eine Verarbeitung der Teilnehmerdaten nach Absatz 2 zulässig.

(5) Teilnehmerdaten sind spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden der Beschäftigten in den automatisierten Dateien zu löschen, in den Fällen nach Absatz 3 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Grundes für die Löschung.

Verbindungsdaten

(1) Von abgehenden, gebührenverursachenden Verbindungen dürfen folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

1. Anlaß: dienstlich oder privat,
2. Status der Informationsübertragung,
3. Rufnummer oder Kennung des anrufenden Anschlusses, ersetztweise personenbezogene Berechtigungskennungen,
4. Rufnummer oder Kennung des angerufenen Anschlusses, ersetztweise personenbezogene Berechtigungskennungen,
5. Beginn und Ende der Verbindung mit Datum und Uhrzeit,
6. in Anspruch genommener Telekommunikationsdienst nach Art und Umfang (Verbindungseinheiten, Datenumenge),
7. Entgelt in Deutscher Mark,
8. bei Dienstgesprächen zusätzlich die zu belastende Kostenstelle.

Alle internen und alle gebührenfreien ankommenden Verbindungen sind von der Verarbeitung und einer Auswertung ausgeschlossen.

(2) Im Telefondienst werden die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse um die letzten drei Stellen gekürzt. Wenn Tatsachen den Verdacht eines Dienstvergehens oder der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten begründen, können zur Aufklärung des Sachverhaltes in einem abgrenzten Bereich für die Dauer von längstens drei Monaten die Verbindungsdaten bestimmter Beschäftigter mit den ungekürzten Rufnummern der angerufenen Anschlüsse gespeichert werden. Diese Speicherung ist von der für den Beschäftigten zuständigen Dienststelle anzurufen; der Personalrat ist vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

30

(3) Bei Beschäftigten, die zu den Berufsgruppen des § 203 StGB gehören, ist ein besonders strenger Maßstab (z. B. dringender Tatverdacht) anzulegen, wenn eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden soll.

(4) Die Dienststelle ist nicht verpflichtet, zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Entgeltabrechnung für private Ferngespräche die vollständigen Rufnummern der angerufenen Anschlüsse vorzulegen.

(5) Bei der Übermittlung von Dokumenten unterliegt die Aufzeichnung von Verbindungsdaten durch Endeinrichtungen zum Nachweis des Versands, des Empfangs oder aus betrieblichen Anlässen keinen Beschränkungen.

§ 10

Verarbeitung von Verbindungsdaten

(1) Verbindungsdaten dürfen nur zur Kostenkontrolle und zur Abrechnung privater Ferngespräche genutzt werden. Bei den nicht-sprachlichen Diensten dienen die Verbindungsdaten zusätzlich der Übermittlungskontrolle oder dem Nachweis einer Informationsübertragung. Speichernde Stelle ist die Beschäftigungsbehörde der Beschäftigten.

(2) Die Verbindungsdaten sind getrennt für die Abrechnung privater Ferngespräche und die Kostenkontrolle der dienstlichen Nutzung der Telekommunikationsdienste zu verarbeiten.

(3) Für die Übermittlungskontrolle oder den Nachweis einer Informationsübertragung sind die geräte- oder dienstespezifischen Protokolle zu verwenden.

(4) Soweit keine automatisierte Verarbeitung erfolgt, sind die Daten für private Ferngespräche vollständig, für dienstliche Ferngespräche oder andere dienstlich in Anspruch genommene Telekommunikationsdienste nur bei Bedarf zu erheben. Die manuelle Aufzeichnung von Verbindungsdaten für die dienstliche Inanspruchnahme kann befristet angeordnet werden. Die manuellen Aufzeichnungen der Verbindungsdaten sind in einfachster Form zu führen.

(5) Bei Kostenkontrollen ist der an der Auswertung beteiligte Personenkreis zu beschränken. Wird wegen des Verdachts einer mißbräuchlichen Benutzung ermittelt, ist Vertretern der Stelle nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Bei der Auswertung von Verbindungsdaten nach § 9 Absatz 3 besteht eine besondere Sorgfaltspflicht.

§ 11

Löschen von Verbindungsdaten

(1) Die für die Kostenkontrolle gespeicherten Verbindungsdaten dürfen nicht länger als drei Monate gespeichert werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind nach drei Monaten zu vernichten.

(2) Die für die Abrechnung privater Telefongespräche gespeicherten Daten sind unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsrechts zu löschen. Unterlagen und Dateien, die keine Kassenbelege sind, müssen spätestens drei Monate nach dem Versand des Abrechnungsbescheides vernichtet oder gelöscht werden.

36

(3) Das Speichern verdichteter Daten, z.B. Monatsergebnisse je Organisationseinheit, oder die Aufbewahrung der daraus resultierenden Auswertungen ist über einen längeren Zeitraum zulässig, soweit die Daten keinen Bezug auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen. Über den Zeitraum der Speicherung entscheidet die anwendende Stelle.

S 12

Private Nutzung
dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen

(1) Die private Nutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen, soweit sie nicht für den Telefondienst bestimmt sind, ist unzulässig.

(2) Private Telefongespräche von Beschäftigten sind auf die Fälle zu beschränken, in denen wegen der Dringlichkeit die private Nutzung der dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen unvermeidbar ist. Telefonansagen dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Ferngespräche sind bei der Abfrageeinrichtung vorher anzumelden und dabei unaufgefordert als private Ferngespräche zu bezeichnen, damit sie berechnet werden können. Beim Vorliegen der technischen Möglichkeiten zur automatisierten Verarbeitung von Verbindungsdaten sind die Ferngespräche über die Eingabe einer entsprechenden Kennziffer als privat zu kennzeichnen.

Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze

(1) Die Arbeitsplätze sind entsprechend den Aufgaben und Tätigkeiten der Beschäftigten, den unterschiedlichen Arbeitsfeldern sowie der Organisation der verantwortlichen Stellen auszustatten und so zu gestalten, daß für die Beschäftigten eine möglichst geringe psychische und physische Belastung entsteht. Für Bildschirmarbeitsplätze gelten die entsprechenden Vorschriften zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, Ergonomie und des sonstigen Beschäftigterschutzes.

(2) Die technische Ausstattung mit Endeinrichtungen ergibt sich aus der jeweils dienststellenbezogenen zu treffenden Festlegung.

S 14

Anforderungen an die Telekommunikationseinrichtungen

(1) Die installierten Endeinrichtungen, insbesondere Bildschirme und Drucker, haben den Regeln der Technik und den anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit zu entsprechen. Für Bildschirme und ihre Nutzung gelten:

1. der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten vom 21.10.1981, MittVw 1982, S. 27,

36

2. der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeiter vom 21.10.1981, MittVw 1982, S. 29 und
3. die Vereinbarung nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 28.6.1982 über die sinngemäße Anwendung des Tarifvertrages unter Nummer 1 für Beamte, MittVw 1982, S. 244.

(2) Soweit für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten Programme und Programmteile von der hamburgischen Verwaltung selbst entwickelt werden, sind die Anforderungen der Softwareergonomie gemäß DIN 66.234/8 zu berücksichtigen. Bei der Vergabe von Aufträgen für Programme und Programmteile an Dritte ist eine Verwirklichung dieser Anforderungen nachdrücklich anzustreben. Bei der Auswahl konfektionierter Software sind die Anforderungen der Softwareergonomie im Rahmen der Angebote zu berücksichtigen.

§ 15

Schulung und Einweisung

(1) Die anwendenden Stellen haben die Beschäftigten rechtzeitig und ausreichend zu schulen, wenn grundlegend neue Telekommunikationseinrichtungen und -dienste am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

(2) Den Spitzengorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände ist Gelegenheit zu geben, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Eine Einweisung der Beschäftigten in die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen erfolgt, soweit es zur Nutzung des verfügbaren Leistungsumfangs notwendig ist und sich die Geräte am Arbeitsplatz befinden oder als regelmäßiges Arbeitsmittel dienen. Bei zentral oder dezentral aufgestellten dienstespezifischen Endeinrichtungen werden nur die für die Gerätbetreuung verantwortlichen Beschäftigten in die Benutzung eingewiesen. Die Bedienungsunterlagen sind beim Gerät aufzubewahren.
- (4) Den Belangen älterer Beschäftigter ist besonders Rechnung zu tragen. Sollten Beschäftigte, nachdem sie an dieser Benutzerschulung und -einweisung teilgenommen haben, die Anforderungen nicht erfüllen können, so haben sie dieses nicht zu vertreten.

§ 16

Mitbestimmung der Personalräte

(1) Soweit Arbeitsplätze durch Endeinrichtungen geprägt werden, insbesondere erstmals neue Technik mit grundlegend neuen Funktionen installiert wird, unterliegt die Aufstellung der Endeinrichtungen und die räumliche Gestaltung der Arbeitsplätze der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates.

(2) Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen Personalrates in personellen Angelegenheiten bleiben unberührt.

W
G

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

- (1) Der Ersatz, Ausbau und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
- (2) Auf Wunsch sollen Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, von der Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz befreit werden.
- (3) In bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung bleiben unberührt:
 1. der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, MittVw 1987 Seite 150 sowie Absatz A 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 sowie Absatz A 3 Satz 1 der Durchführungsvorschriften vom 8. Mai 1987,
 2. der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, MittVw 1987 Seite 155,
 3. die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989, MittVw 1989 Seite 204,
 4. die Vorschriften über den Mutterschutz.

Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Spitzenorganisationen über beabsichtigte Änderungen der Telekommunikationsrichtlinie so rechtzeitig informieren, daß ein Einfluß auf die Änderung noch möglich ist.
- (2) Sollen Pilotierungen durchgeführt werden oder gemäß § 3 Absatz 2 grundlegend neue Telekommunikationsdienste, -techniken und Leistungsmerkmale zugelassen werden, sind die Spitzenorganisationen hierüber rechtzeitig zu informieren. Soweit ein Abschlußbericht nach § 3 Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage vorliegt, ist er den Spitzenorganisationen zur Information zuzusenden.
- (3) Zweifel über die Einhaltung dieser Vereinbarung sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.
- (4) Erklärt mindestens einer der Partner der Vereinbarung, daß eine Maßnahme den Gegenstand dieser Vereinbarung überschreitet, ist unverzüglich über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres, erstmals zum

- 22 -

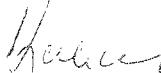
31.12.1994 gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach, die Nachwirkung von § 3 Absätze 2 und 3 endet 1 Jahr nach der Kündigung.

- 23 -

Hamburg, den 10. Februar 1993 / 7. April 1993

Freie und Hansestadt Hamburg

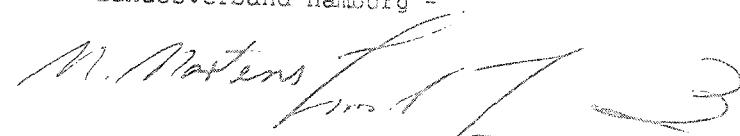
Für den Senat


Helmut
Raloff

Staatsrat

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

- Landesverband Hamburg -


M. Matthes

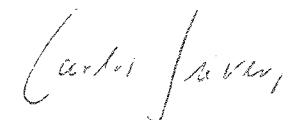
Deutscher Beamtenbund

- Landesbund Hamburg -


Uwe Lüttgen

Deutscher Gewerkschaftsbund

- Landesbezirk Nordmark -


Carl-Joachim
Jäger

36